

**1871/AB XX.GP**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1902/J-NR/97 betreffend Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen, die die Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und KollegInnen am 29. Jänner 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit stellt die Abhaltung einer Schulveranstaltung eine unterrichtliche Tätigkeit dar und wenn nein, wie läßt sich diese Tatsache mit § 1 und § 2 der Schulveranstaltungsverordnung vereinbaren, wonach Schulveranstaltungen einer Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen?

Antwort:

Der § 61 des Gehaltsgesetzes läßt eine Abgeltung der bei einer Schulveranstaltung geleisteten Tätigkeiten als Mehrdienstleistungen nicht zu.

Ausgehend von § 61 Gehaltsgesetz sollte in dem Erlaß vom 20. September 1996 daher lediglich ausgesagt werden, daß auch einem teilbeschäftigte Lehrer - anders als bei einer zusätzlichen Unterrichtserteilung an der Schule - die im Rahmen einer Schulveranstaltung über das Ausmaß der Teilbeschäftigung hinausgehenden geleisteten Tätigkeiten nicht als Mehrdienstleistungen abgegolten werden können.

2. Unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die Beschäftigung von Lehrern mit herabgesetzter Lehrverpflichtung in irgendeiner Weise von der von vollverpflichteten Kollegen während einer Schulveranstaltung und wenn nein, warum nicht?

3. Welche konkreten Gründe sind ausschlaggebend für den Umstand, daß Lehrer mit einer herabgesetzten Dienstverpflichtung bei gleichem Arbeitsaufwand wie ihre vollverpflichteten Kollegen die Mehrdienstleistung nicht vergütet bekommen?

4. Ist Ihrer Meinung nach durch die Nichtvergütung der Mehrdienstleistungen für Lehrer mit herabgesetzter Dienstverpflichtung eine Diskriminierung der betroffenen Lehrer gegenüber den vollverpflichteten Kollegen gegeben und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie dagegen setzen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das unterschiedliche Beschäftigungsausmaß (Voll- oder Teilbeschäftigung) eines Lehrers ist für dessen Verwendung im Rahmen der Schulveranstaltung nicht von Einfluß. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung wird seitens der Schulverwaltung daher nach Möglichkeit versucht, teilbeschäftigte Lehrer zu mehrtägigen Schulveranstaltungen nicht heranzuziehen.

Ist dies nicht möglich, so wird mit teilbeschäftigten Vertragslehrern im Wege der privatautonomen Gestaltungsfreiheit die Möglichkeit für eine vorübergehende Vollbeschäftigung gesehen und eine entsprechende Vereinbarung für die Zeit der Abhaltung der mehrtägigen Schulveranstaltung getroffen.

Hingegen sehen die Dienstrechtsgesetze für vorübergehend teilbeschäftigte pragmatische Lehrer die Möglichkeit zu einer kurzfristigen Anhebung des Beschäftigungsausmaßes auch im Einvernehmen mit dem Beamten nicht vor.

Diese für pragmatische teilbeschäftigte Lehrer nachteilige Rechtslage wurde im Dezember 1996 dem für legistische Änderungen zum Beamtenrecht zuständigen Bundeskanzleramt zur Kenntnis gebracht und es wurde um eine legistische Lösung ersucht. Dieses Ersuchen wurde in der vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Erweiterung der Teilzeitregelungen in der Beamtenrechtsgesetzes-Novelle 1997 abgegebenen Stellungnahme neuerlich an das Bundeskanzleramt herangetragen.